Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang Hannover, den 14. 7. 2021 Nummer 27

INHALT

A.	Staatskanzier		п.	Ministerium für Ernanrung, Landwirtschaft	
	Bek. 1. 7. 2021, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik	4450		und Verbraucherschutz	
	Deutschland	11/6		Erl. 2. 7. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Anbaus mehrjähriger Wildpflan-	
	land	1178		zen als Kultursystem zur Energiegewinnung (Richtlinie	
	Bek. 1. 7. 2021, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik			"Mehrjähriger Wildpflanzenanbau")	1181
	Deutschland	1178			
	Bek. 2. 7. 2021, Konsulate in der Bundesrepublik Deutsch-	1170	I.	Justizministerium	
	land	11/6	17	M''' C'' II I I D' D IM'' I (
В.	Ministerium für Inneres und Sport		K.	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
	RdErl. 1. 7. 2021, Mitteilung von Todes- und Unglücksfällen			MC-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1	
	durch die Polizei	1178	L.	Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
	21011				
C.	Finanzministerium		Laı	ndeswahlleiterin	
ъ	Maria de Carlo de Maria de Mar			Bek. 2. 7. 2021, Kommunalwahlen am 12. 9. 2021 Anerken-	
υ.	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			nung der Parteien	1182
E.	Ministerium für Wissenschaft und Kultur				
	Bek. 17. 6. 2021, Satzung der Stiftung "Technische Informa-		Nie	edersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
	tionsbibliothek (TIB) — Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften — Universitätsbibliothek"	1170		Bek. 6. 5. 2021, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschraubersonderlandeplatzes "Krankenhaus Soltau"	1182
	ink und Naturwissenschaften — Universitätsbibliothek	11/9		Bek. 1. 7. 2021, Änderung der Genehmigung des Sonder-	1102
F.	Kultusministerium			landeplatzes Hameln-Pyrmont	1182
_					
G.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Ste	llenausschreibung	1182
	RdErl. 29. 6. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zu-				
	wendungen zur Förderung von Investitionen in die Radver-		Bel	kanntmachungen der Kommunen	
	kehrsinfrastruktur (Richtlinie Förderung von Radverkehrs-	4450		VO 15. 6. 2021, Verordnung über das Naturschutzgebiet	1100
	infrastruktur — Sonderprogramm Stadt und Land)	1179		"Oberer Gosebach"	1183

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

A. Staatskanzlei

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 1. 7. 2021 - 203-11700-3 ISL -

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Republik Island in Cuxhaven eine neue Adresse hat:

Präsident-Herwig-Straße 32 27472 Cuxhaven.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

- Nds MBl Nr 27/2021 S 1178

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 1. 7. 2021 — 203-11700-5 CHL —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Chile in Hamburg ernannten Herrn Antonio Carlos Alfonso Correa Olbrich am 28. 6. 2021 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul Herrn Erwan Luis Varas Dulac am 6. 7. 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 27/2021 S. 1178

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 1. 7. 2021 — 203-11700-6 BGD —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Volksrepublik Bangladesch in Bremen eine neue Adresse hat:

Am Weser-Terminal 8 28217 Bremen Tel. 0421 1760313.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 27/2021 S. 1178

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 2. 7. 2021 — 203-11700-5 NLD —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die generalkonsularische Vertretung des Königreichs der Niederlande in Düsseldorf eine neue Adresse hat:

Bürohaus B1, 11. OG Bennigsen-Platz 1 40474 Düsseldorf.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 27/2021 S. 1178

B. Ministerium für Inneres und Sport

Mitteilung von Todes- und Unglücksfällen durch die Polizei

RdErl. d. MI v. 1. 7. 2021 — 22.1-11705 —

- VORIS 21011 -

Bezug: RdErl. v. 2. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1406) - VORIS 21011 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2021 wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird das Datum "31. 12. 2021" durch das Datum "31. 12. 2023" ersetzt.

An die Polizeibehörden und -dienststellen

— Nds. MBl. Nr. 27/2021 S. 1178

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Satzung der Stiftung "Technische Informationsbibliothek (TIB) — Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften — Universitätsbibliothek"

Bek. d. MWK v. 17. 6. 2021 — 12-76544/0-1 —

Bezug: Bek. v. 30. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 841), zuletzt geändert durch Bek. v. 28. 6. 2018 (Nds. MBl. S. 682)

Der Stiftungsrat der Stiftung "Technische Informationsbibliothek (TIB) — Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften — Universitätsbibliothek" hat in seiner Sitzung am 31. 5. 2021 die Änderung der Satzung der TIB beraten und ihr mit Umlaufbeschluss vom 8. 6. 2021 zugestimmt. Die Änderung der Satzung tritt gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Stiftung "Technische Informationsbibliothek (TIB)" mit Genehmigung des Fachministeriums vom 17. 6. 2021 in Kraft. Die Änderung der Satzung wird nachstehend bekannt gegeben (Anlage).

- Nds. MBl. Nr. 27/2021 S. 1179

Anlage

- 1. § 1 Abs. 2 wird der neue Satz 5 angefügt:
 - "⁵Die Stiftung kann zusätzlich Siegel i. S. d. Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG führen."
- 2. § 2 wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:
 - "(4) ¹Die Stiftung darf sich zur Erfüllung des Stiftungszweckes auf Beschluss des Stiftungsrates mit vorheriger Zustimmung der Zuwendungsgeber an privatrechtlichen

- Unternehmen beteiligen. ²§ 65 LHO ist sinngemäß anzuwenden."
- 3. In \S 6 Abs. 1 Nr. 2 wird nach den Worten "Ministeriums des Bundes" der Klammerzusatz "(Bundesministerium)" eingefügt.
- 4. § 8 Abs. 1 wird der folgende neue Satz 4 angefügt:
 - "¹Die Sitzungen sollen in der Regel als Präsenzveranstaltung an einem Ort stattfinden, können aber auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden."
- 5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:
 - "(6) Die Sitzungen sollen in der Regel als Präsenzveranstaltung an einem Ort stattfinden, können aber auf entsprechende Einberufung durch das vorsitzende Mitglied auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden."
 - b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.
- 6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Die Sitzungen sollen in der Regel als Präsenzveranstaltung an einem Ort stattfinden, können aber auf entsprechende Einberufung auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden."
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur (Richtlinie Förderung von Radverkehrsinfrastruktur — Sonderprogramm Stadt und Land)

RdErl. d. MW v. 29. 6. 2021 — 40/30651/5000 —

- VORIS 92000 -

${\bf 1.\ Zuwendung szweck,\ Rechtsgrundlage}$

und attraktiven Radverkehrssystems.

- 1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der VV-Gk zu § 44 LHO und der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm "Stadt und Land" über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes und aufgrund des Haushaltsgesetzes 2020 für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm "Stadt und Land" vom 5. 11./22. 12. 2020 (https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/verwaltungsvereinbarung-sonderprogramm-stadt-und-land.html) Zuwendungen für Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur. Ziel des Förderprogramms ist der Ausbau eines sicheren
- 1.2 Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur, mit Blick auf ein flächendeckendes Angebot, bevorzugt auch interkommunale Maßnahmen, insbesondere Stadt-Umland-Verbindungen einschließlich Maßnahmen zur Bildung interkommunaler Radverkehrsnetze. Anträge, die mehrere Investitionen nach Nummer 2.2 gebietsbezogen zu einem aufeinander abgestimmten Maßnahmenprogramm bündeln, sind besonders erwünscht.
- 2.2 Förderfähige Maßnahmen und Fördervoraussetzungen können dem Artikel 3 der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm "Stadt und Land" entnommen werden.

Gefördert werden:

- 2.2.1 der Neu, Um- und Ausbau von:
- straßenbegleitenden, vom motorisierten Individualverkehr (MIV) möglichst getrennten Radwegen sowie Radfahrstreifen einschließlich deren baulicher Trennung vom Kfz-Verkehr,

- eigenständigen Radwegen,
- Fahrradstraßen und Fahrradzonen,
- Radwegebrücken oder -unterführungen zur höhenfreien Querung, insbesondere von Straßen, Schienen- und Wasserwegen im Zuge von Radverbindungen,
- Knotenpunkten, die die Komplexität reduzieren, die Verkehrsströme trennen, eine vollständig gesicherte Führung des Radverkehrs vorsehen und/oder Sichthindernisse konsequent beseitigen, ebenso der Bau von Schutzinseln und/ oder deutlich vorgezogenen Haltelinien.

Hierzu gehören auch die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlichen Elemente der verkehrstechnischen Ausstattung der Wege einschließlich Beleuchtungsanlagen und wegweisender Beschilderung in Anlehnung an das Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.

- 2.2.2 Der Neu-, Um- und Ausbau der Anlagen des ruhenden Verkehrs für Fahrräder und Lastenräder;
- 2.2.3 betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr, die Koordinierung aufeinanderfolgender Lichtsignalanlagen, getrennte Ampelphasen (Grünphasen) für die unterschiedlichen Verkehrsströme zur Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs oder des Verkehrsflusses für den Radverkehr;
- 2.2.4 die Erstellung von erforderlichen Radverkehrskonzepten durch Dritte (außerhalb der öffentlichen Verwaltung). Die Ausgaben hierfür sind als vorweggenommene Planungskosten erst zusammen mit der Umsetzung der ersten daraus folgenden investiven Maßnahme heraus förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Investition
- 4.1.1 durch die gezielte Verbesserung der Radinfrastruktur deren Attraktivität und Sicherheit erhöht, einen Beitrag zur Schaffung durchgängiger Netze leistet und mindestens entsprechend den bundesweit anerkannten technischen Regelwerken, geplant und umgesetzt wird; Ausnahmen sind auf kurze Streckenabschnitte zu beschränken und zu begründen,
- 4.1.2 unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- 4.1.3 eine eigene Verkehrsbedeutung insbesondere für Berufs- oder Alltagsverkehre hat und insgesamt eine positive Prognose hinsichtlich des Verlagerungspotenziales vom Kfz auf das Fahrrad aufweist.
- $4.1.4\,$ nicht ausschließlich touristischen Verkehren dient oder zu dienen bestimmt ist,
- 4.1.5 im Rahmen eines integrierten Verkehrskonzeptes oder mindestens eines Radverkehrskonzeptes oder Radnetzes geplant und umgesetzt wird,
- 4.1.6 dauerhaft, verkehrssicher und nachhaltig einschließlich Winterdienst durch die Träger der Straßenbaulast betrieben und unterhalten werden kann,
- 4.1.7 jederzeit öffentlich zugänglich ist.
- 4.2~ Bei Investitionen von mehr als 100 000 EUR sind Sicherheitsaudits inklusive Stellungnahmen vorzulegen.
- 4.3 Die Zuwendungsempfänger haben, die jeweils für sie geltenden haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen und beihilferechtlichen Vorschriften für die Auftragsvergabe einzuhalten.
- 4.4 Sollte im Einzelfall die Zuwendung gemäß Nummer 2.2.2 wirtschaftlich genutzt werden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe i. S. von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1). Soweit die Zuwendung eine solche staatliche Beihilfe ist, erfolgt die Gewährung gemäß den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über

die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —. In diesem Fall stellt die Bewilligungsstelle im Einzelfall sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen. Sie prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages insbesondere eine vom Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt
- 5.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; es kann eine Zuwendung von bis zu 80 % gewährt werden, wenn die Bewilligung bis zum 31. 12. 2021 erfolgt. Bei finanzschwachen Kommunen beträgt die Zuwendung bis zu 90 %. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 10 Mio. EUR. Eine Kommune ist finanzschwach, wenn ihre durchschnittliche Steuereinnahmekraft je Einwohner in dem Zeitraum 2018 bis 2020 im Vergleich zu den Durchschnittswerten einer sachgerecht gebildeten Gruppe kommunaler Einheiten unterdurchschnittlich ist.
- 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind
- 5.3.1 die Ausgaben für Vorhaben einschließlich der Kosten für den benötigten Grunderwerb,
- 5.3.2 Planungsleistungen, einschließlich der Erstellung von erforderlichen Konzepten, zählen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn sie von unabhängigen Dritten für den Antragsteller erbracht werden. Planungsleistungen sind pauschal in Höhe von 20 % der Bauausgaben förderfähig.
- 5.4 Nicht zuwendungsfähig sind
- 5.4.1 Machbarkeitsstudien und Potenzialanalysen;
- 5.4.2 Radschnellwege i. S. des Artikels 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung "Radschnellwege 2017 bis 2030";
- 5.4.3 als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer;
- 5.4.4 Eigenleistungen;
- 5.4.5 Finanzierungskosten;
- 5.4.6 Verwaltungsausgaben.
- $5.5\,\,$ Projekte mit einer Zuwendung unter 10 000 EUR werden nicht gefördert.
- 5.6 Die Zuwendungsempfänger haben einen angemessenen Eigenanteil zu tragen, für den keine Haushaltsmittel des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden dürfen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und der Antragssteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung bietet.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte, die Bewilligungsstelle sowie durch das MW erfolgen kann.
- $6.3\,$ Die Zweckbindungsdauer beträgt für Investitionen im Regelfall
- gemäß Nummer 2.2.1 zehn Jahre,
- gemäß Nummer 2.2.2 fünf Jahre und
- gemäß den Nummern 2.2.3 und 2.2.4 zwei Jahre.

Sie wird von der Bewilligungsstelle unter Berücksichtigung der Art und Zweckbestimmung der Investition oder Maßnahme im Zuwendungsbescheid verbindlich festgelegt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

- 7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover. Sie stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.
- 7.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) eine Beschreibung der geplanten Maßnahme,
- b) ein Konzept nach Nummer 4.1.5 oder eine Erläuterung, inwiefern sich die beantragte Maßnahme in einen größeren Kontext einfügt,
- beim Neu, Um- oder Ausbau einer Radverkehrsinfrastruktur, die auf einem touristischen Radfernweg oder Rundweg liegt, eine Bestätigung, dass sie auch vom Alltagsradverkehr genutzt wird,
- d) eine Erläuterung, warum die Maßnahme insgesamt eine positive Prognose hinsichtlich des Verlagerungspotenzials vom Kfz auf das Fahrrad aufweist,
- e) eine Erklärung, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- f) eine Bestätigung, dass mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- g) eine Bestätigung, dass die geplante Investition ohne die Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift erst nach dem Jahr 2023 oder überhaupt nicht getätigt würde.
- 7.4 Mit Bestätigung des Antragseingangs durch die Bewilligungsbehörde ist die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt.
- 7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 14. 7. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 27/2021 S. 1179

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Anbaus mehrjähriger Wildpflanzen als Kultursystem zur Energiegewinnung (Richtlinie "Mehrjähriger Wildpflanzenanbau")

Erl. d. ML v. 2. 7. 2021 — 105,2-3234/1-5-282.3 —

- VORIS 78410 -

Bezug: Erl. v. 25. 5. 2021 (Nds. MBl. S. 1004) — VORIS 78410 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 10. 6. 2021 wie folgt geändert: $\,$

- In der Überschrift werden nach dem Wort "Wildpflanzen" die Worte "mit Beimischung von Kulturpflanzen" eingefügt.
- 2. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Wildpflanzen" die Worte "mit Beimischung von Kulturpflanzen" eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort "Wildpflanzen" die Worte "mit Beimischung von Kulturpflanzen" eingefügt.

- 3. Nummer 6.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Aufzählung nach dem Doppelpunkt wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

	"Wissenschaft- licher Name	Deutscher Name	Art
1	Inula helenium	Alant	Kulturpflanze
2	Artemisia vulgaris	Beifuß	Wildpflanze
3	Althaea of- ficinalis	Eibisch	Kulturpflanze
4	Onobrychis viciifolia	Esparsette	Kulturpflanze
5	Anthemis tinctoria	Färberkamille	Wildpflanze
6	Reseda luteola	Färber Wau	Wildpflanze
7	Foeniculum vulgare	Fenchel	Kulturpflanze
8	Malva sylvestris ssp. Mauritanica	Futtermalve	Kulturpflanze
9	Melilotus officinalis	gelber Steinklee	Wildpflanze
10	Verbascum ssp.	Königskerze	Wildpflanze
11	Medicago sativa	Luzerne	Kulturpflanze
12	Echium vulgare	Natternkopf	Wildpflanze
13	Tanacetum vulgare	Rainfarn	Wildpflanze
14	Malva alcea	Rosenmalve	Wildpflanze
15	Silene dioica	rote Lichtnelke	Wildpflanze
16	Centaurea jacea	Wiesen Flockenblume	Wildpflanze
17	Cichorium intybus	Wegwarte	Wildpflanze
18	Melilotus albus	Weißer Steinklee	Wildpflanze
19	Daucus carota	Wilde Möhre	Wildpflanze
20	Dipsacus fullonum	Wilde Karde	Wildpflanze
21	Malva sylvestris	Wilde Malve	Wildpflanze
22		Sojaschrot/ Mischungs- material für Aussaat	_ ."

b) Es wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

"Im Aussaatjahr ist die Zumischung der einjährigen Kulturpflanzen Buchweizen (Fagopyrum esculentum), Phacelia (Phacelia tanacetifolia) und Sonnenblume (Helianthus annus) zulässig."

4. In Nummer 6.4 Satz 1 werden nach dem Wort "Saatgutmischung" die Worte "aus Wildpflanzen" eingefügt.

An die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 27/2021 S. 1181

Landeswahlleiterin

Kommunalwahlen am 12. 9. 2021 Anerkennung der Parteien

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 2. 7. 2021 - LWL 11421/10 -

Gemäß § 22 Abs. 3 NKWG i. d. F. vom 28. 1. 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. 6. 2021 (Nds. GVBl. S. 368) i. V. m. § 34 Abs. 3 Satz 1 NKWO i. d. F. vom 5. 7. 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. 8. 2017 (Nds. GVBl. S. 255), gebe ich bekannt, dass der Landeswahlausschuss für die Kommunalwahlen am 12. 9. 2021 folgende Vereinigungen als Parteien anerkannt hat:

Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis LV Niedersachsen)

Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)

Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)

DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Niedersachsen (DiB Niedersachsen)

Deutsche Kommunistische Partei (DKP)

Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM)

Die Demokraten

Die Friesen

Die Haie-Partei mit Biss (HAIE)

DIE RECHTE - Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz (DIE RECHTE)

DIE REPUBLIKANER (REP)

Die Urbane. Eine HipHop Partei - Landesverband Niedersachsen (du. - LV Niedersachsen)

FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)

Liberal-Konservative Reformer Niedersachsen (LKR Niedersachsen)

Nationaldemokratische Partei Deutschlands Landesverband Niedersachsen (NPD)

Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen

Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen (Tierschutzpartei)

Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)

Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt).

Die Feststellungen des Landeswahlausschusses und die Schreibweise der Parteinamen mit den Kurzbezeichnungen sind für alle Wahlorgane verbindlich.

- Nds. MBl. Nr. 27/2021 S. 1182

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschraubersonderlandeplatzes "Krankenhaus Soltau"

> Bek. d. NLStBV v. 6. 5. 2021 — 3354.30312-2(32) —

Bezug: Bek. d. MW v. 25. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 349)

Die NLStBV, ZGB Hannover, Dezernat 42, hat am 6. 5. 2021 die sofortige Betriebsfreigabe zur Anlage und zum Betrieb des Hubschraubersonderlandeplatzes gegenüber der Heidekreis-Klinikum gGmbH ausgesprochen. Der Hubschraubersonderlandeplatz wird somit wieder als Hubschraubersonderlandeplatz nach § 6 LuftVG geführt.

- Nds. MBl. Nr. 27/2021 S. 1182

Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes **Hameln-Pyrmont**

Bek. d. NLStBV v. 1. 7. 2021 **- 4242-30311-9 -**

Bezug: Bek. d. MW v. 13. 4. 1992 (Nds. MBl. S. 717), geändert durch Bek. d. MW v. 1. 12. 2006 (Nds. MBl. S. 1442)

Die NLStBV hat die Genehmigung zum Betrieb des Sonderlandeplatzes mit Bescheid vom 1. 7. 2021 mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz Bad Pyrmont".

— Nds. MBl. Nr. 27/2021 S. 1182

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

eine Sachbearbeitung (w/m/d) in der Stabsstelle strategische Finanzplanung und Entwicklung (BesGr. A 11/EntgeltGr. 11 TVöD),

> eine stellvertretende Leitung (w/m/d) des Fachbereiches Bauen, Planen und Umwelt inklusive der Sachbearbeitung Bauen (BesGr. A 11/EntgeltGr. 11 TVöD),

eine stellvertretende Leitung (w/m/d) des Fachbereiches Innerer Service, Personal, Schulen/Teamleitung (EntgeltGr. 11 oder 9c TVöD

mit der perspektivischen Entwicklung der Stelle bis zu EntgeltGr. 11 TVöD)

eine Sachbearbeitung IT Organisation (w/m/d)

(EntgeltGr. 9a TVöD (mit der perspektivischen Entwicklung der Stelle zu EntgeltGr. 9b TVöD)).

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.wursternordseekueste.de/veroeffentlichungen/stellenausschreibungen.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen der Erste Gemeinderat Herr Göbel, Tel. 04742 87-102, zur Verfügung.

Da das Auswahlverfahren im Rahmen eines Assessment-Centers durchgeführt wird, reichen Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 31.** 7. **2021** ausschließlich in einer PDF-Datei per E-Mail an f.boffer@nsi-consult.com bei der NSI Consult Be-ratungs- und Servicegesellschaft mbH ein.

- Nds. MBl. Nr. 27/2021 S. 1182

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Oberer Gosebach" vom 15.06.2021

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 Nr. 1, 22 Absatz 1 und 2, 23 sowie 32 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. I 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Absatz 1, 23 und 32 Absatz 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220, Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des NJagdG Nds. GVBl. 2019 S. 26) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- Das in den folgenden Absätzen näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Oberer Gosebach" erklärt.
- (2) Beim NSG "Oberer Gosebach" handelt es sich um einen mäßig ausgebauten Abschnitt des Oberlaufs des Gosebachs, der zum Gewässersystem der Ise gehört. Das NSG umfasst Randstreifen von 5 Metern Breite, ausgehend von der Böschungsoberkante des Bachs, sowie naturnahe und ungenutzte Uferbereiche auf einer Breite von bis zu 20 Metern. Das NSG dient überwiegend der Verbindung und Vernetzung des Gewässersystems der Ise mit dem Schweimker Moor, welches insbesondere für bestimmte Vogelarten eine besondere Bedeutung aufweist.
- (3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit "Lüneburger Heide und Wendland" und in der naturräumlichen Untereinheit "Südheide". Es befindet sich in der Gemeinde Lüder, Samtgemeinde Aue im Landkreis Uelzen und der Gemeinde Obernholz, Samtgemeinde Hankensbüttel im Landkreis Gifhorn. Das Gebiet liegt südwestlich der Ortschaft Lüder sowie nördöstlich der Ortschaft Schweimke. Es wird umschlossen von dem Naturschutzgebiet "Schweimker Moor und Lüderbruch".
- (4) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Lüder und Obernholz, den Samtgemeinden Aue und Hankensbüttel sowie bei den Landkreisen Uelzen und Gifhorn untere Naturschutzbehörde unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-Gebiet 292 "Ise mit Nebenbächen" (DE 3229-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). Es liegt zudem vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V33 "Schweimker Moor und Lüderbruch" (DE 3229-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 5 ha.

§ 2 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Absatz 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

- des durchgängigen Fließgewässers einschließlich naturnaher Sohl- und Uferstrukturen und kleinerer Auenbereiche insbesondere als Lebensraum von Fischen, Libellen und dem Fischotter,
- der Randbereiche von feuchten bis nassen Wiesen und Weiden mit gliedernden Feldgehölzen und Bäumen,
- der gewässerbegleitenden Gehölze, insbesondere der Erlen-Bruchwälder und Erlengaleriewälder sowie der bodensauren Eichenmischwälder,
- als Bestandteil des Lebensraums beziehungsweise als verbindendes Element für die maßgeblichen Brutvogelarten des Vogelschutzgebiets, insbesondere des Kranichs (*Grus grus*) und des Braunkehlchens (*Saxicola rubetra*) sowie als Nahrungshabitat des Schwarzstorchs (*Ciconia nigra*).
- 5. als Lebensraum von Libellenarten, insbesondere der Blauflügeligen Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*),
- der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und den angrenzenden NSG "Schweimker Moor und Lüderbruch" und "Ise mit Nebenbächen".
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung des "Oberen Gosebachs" als Teilgebiet des FFH-Gebietes "Ise mit Nebenbächen" und des Europäischen Vogelschutzgebietes "Schweimker Moor und Lüderbruch" trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Tierarten im FFH-Gebiet "Ise mit Nebenbächen" und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im europäischen Vogelschutzgebiet "Schweimker Moor und Lüderbruch" insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der nachfolgend genannten Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:
 - 1. des Bachneunauges (Lampetra planeri) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im Gosebach als durchgängigem, sauerstoffreichem und sommerkühlem Fließgewässer mit hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II), vielfältigen Sedimentstrukturen und einer engen Verzahnung mit gewässertypischen Laicharealen (flache, kiesige Bereiche mit mittelstarker Strömung) und Larvalhabitaten (stabile Feinsedimentbänke) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose,
 - des Fischotters (Lutra lutra) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den möglichst naturnahen Niederungsbereichen des Gosebachs mit natürlicher Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang des Fließgewässers,
 - 3. der Grünen Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den naturnahen Bereichen des Fließgewässers mit festem, feinsandigem sowie kiesigem Gewässergrund, mit Grob- und Mittelkiesablagerungen, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken, strömungsbe-

- ruhigten Bereichen, Treibholzaufschwemmungen sowie teilweise beschatteten Ufern und reich strukturiertem Gelände in Gewässernähe als Lebensraum der Libellen-Larven; mit Ufergebüschen als Reifehabitat, mit einem geringen Anteil von Feinsedimenten aus Gewässern des Einzugsgebietes sowie einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II.
- (4) Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landund forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

- Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde sowie für den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
- wildlebende Tiere zu beunruhigen oder zu fangen sowie wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen,
- die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
- 5. im NSG unbemannte Fluggeräte (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben,
- 6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
- 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen
- 8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
- das natürliche oder naturnahe Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern,
- den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer nachteiligen Auswirkung auf den Schutzzweck kommt,
- bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, auch wenn diese keiner Genehmigung oder Anzeige nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bedürfen.
- (2) Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die im Absatz 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
 - das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke sowie deren Beauftragte,
 - das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 4. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Ge-

- hölzen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig, Handlungen und Maßnahmen, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
- Untersuchungen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- 6. die Beseitigung und das Management invasiver Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme; Maßnahmen, welche keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
- 7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege mit milieuangepasstem, kalkfreiem Material wie insbesondere Sand, Kies oder gebrochenen Lesesteinen und soweit dies für freigestellte Nutzungen erforderlich ist; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung der Wege ist mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig,
- die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- 9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung am und im Gosebach als Gewässer dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) und des BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Fisch- und Libellenarten und ihrer Lebensräume und soweit dies zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:
 - a) die Gewässerräumung ist nur mit punktueller Sohlräumung sowie in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig zulässig und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres; Abweichungen sind auf Grundlage eines einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
 - b) eine Gehölzentfernung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) bei der Bisambekämpfung sind nur solche Selektivfallen zulässig, die Fehlfänge von Fischotter und Biber einschließlich ihrer Jungtiere ausschließen.
- der abschnittsweise, fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüschen, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres.
- die Ausübung der Imkerei ohne die Errichtung baulicher Anlagen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Grünlandflächen und der in der maß-

geblichen Karte dargestellten Ackerflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

- ohne den Einsatz von Dünger, Kalk und Pflanzenschutzmitteln in einem Randstreifen von 5 Metern ab der jeweiligen Böschungsoberkante des Gosebachs,
- 2. ohne das Aufbringen von Klärschlamm sowie Kot aus der Geflügelhaltung,
- ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
- 4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- 5. einschließlich der Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Weiternutzung gem. Satz 2,
- 6. einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.

Die Nutzung der Grünlandflächen zusätzlich zu den in Satz 1 aufgeführten Regelungen nach folgenden Vorgaben:

- ohne die Umwandlung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart,
- 2. ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
- 3. einschließlich der Durchführung von Über- und Nachsaaten im Breitsaat,- Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat auf Dauergrünlandflächen,
- einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschweinschäden auf Dauergrünlandflächen, soweit diese sich auf eine nicht wendende Bodenbearbeitung beschränken.
- ohne die Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus; ausgenommen ist das Schlegeln oder Mulchen am Ende der Vegetationsperiode,
- 6. einschließlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, jedoch nur punktuell, einzelpflanzen- oder horstweise und wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
- 7. ohne Beweidung und Mahd auf einem Randstreifen von 1,0 m Breite entlang der Böschungsoberkante des Gosebachs sowie ohne die erhebliche Schädigung der Grasnarbe durch übermäßige Beweidung,
- 8. einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher oder in der für den Herdenschutz erforderlichen Weise; die Neuerrichtung von Viehtränken ist nur in einem Abstand von 2,5 m von der Böschungsoberkante des Gosebachs zulässig.
- einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weideunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- einschließlich des Einsatzes unbemannter Fluggeräte zum Aufspüren von Rehkitzen vor der Mahd sowie zur Gelegesuche.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Land-

- schaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen soweit
- keine den Schutzzweck beeinträchtigende Änderung des Wasserhaushalts erfolgt,
- beim Holzeinschlag und bei der Pflege anteilig je Hektar Waldfläche mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz belassen bleibt,
- 3. die Entnahme aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume unterbleibt,
- der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- der Holzeinschlag einzelstammweise oder in Femeloder Lochhieb erfolgt; ein Kahlschlag bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- 6. der Umbau von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
- die aktive Einbringung nicht standortheimischer Baumarten, insbesondere der Douglasie (Pseudotsuga menziesii) und der Roteiche (Quercus rubra) unterbleibt,
- 8. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald nur punktuell, einzelpflanzen- oder horstweise erfolgt sowie der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des NJagdG nach folgenden Vorgaben:
 - die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - das Anlegen von Kirrungen im Gewässer sowie in einem Randstreifen von 5 Metern ab der Böschungsoberkante des Gosebachs ist untersagt,
 - 3. die Bejagung der Krickente ($Anas\ crecca$) ist untersagt,
 - 4. bei der Fallenjagd ist nur der Einsatz vollständig abgedunkelter Lebendfallen zur Schonung streng geschützter Arten einschließlich ihrer Jungtiere zulässig, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert werden.
 - die Neuerrichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen ist nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art zulässig.
- (6) In den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 bis 6 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.
- Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigenpflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungsund Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:
 - die im Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 292 "Ise mit Nebenbächen" sowie in weiteren Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenblättern oder Pflege- und Entwicklungsplänen für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflegeoder sonstigen Maßnahmen wie
 - Maßnahmen zur Entwicklung der Struktur des Gewässerlaufs wie die Schaffung von Flachwasserzonen,
 - die Entfernung von Neophyten,
 - das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere
 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,

- freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückeigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.
- (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schweimker Moor und Lüderbruch" in der Gemeinde Obernholz, Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig und in der Gemeinde Lüder, Samtgemeinde Bodenteich, Landkreis Uelzen, Regierungsbezirk Lüneburg vom 30.12.1988 wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Uelzen, den 15.06.2021

Az. 66 V - 415.32.0

Landkreis Uelzen – als untere Naturschutzbehörde –

Dr. Blume

Landrat

